

# INFORMATION ZUR EINSCHULUNGSKLASSE



In der Einschulungsklasse (KKD Modell Thun) werden Kinder mit partiellen Entwicklungsverzögerungen unterrichtet, die erst teilweise schulbereit sind und eine intensive Betreuung brauchen. Die Ziele und Inhalte der ESK richten sich nach dem Lehrplan der Volksschule. Der Unterricht erfolgt durch Lehrpersonen mit heilpädagogischer Zusatz-

ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler besuchen diese Klasse ein Jahr lang und treten dann in der Regel in die erste Klasse ein. Die Klassengröße sollte zwölf Kinder nicht übersteigen.

## Zentrale Anliegen im Unterricht sind:

- die Förderung der Basisfunktionen (Wahrnehmung, Motorik, soziale und emotionale Reife, Sprache, Kognition)
- die Förderung der Stützfunktionen (Motivation, Konzentration, Ausdauer)
- die Förderung der Selbst-, der Sozial- und der Sachkompetenz

Der Besuch der einjährigen Einschulungsklasse und die erste Regelklasse gelten zusammen als ein Schuljahr. Andere Schullaufbahnentscheidungen als Eintritt in eine Regelklasse sind nach dem Besuch der ESK möglich (Klasse für besondere Förderung, heilpädagogische Sonderschule).



## Zuweisung

Kinder mit partiellen Entwicklungsverzögerungen, Lernstörungen, Lernbeeinträchtigungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten werden von der Lehrperson für Kindergarten oder der Regelklassenlehrperson mit Einwilligung der Eltern bei einer Fachinstanz zur Untersuchung angemeldet.

Die Abklärungen führt in der Regel die zuständige Heilpädagogin in Zusammenarbeit mit der kantonalen Erziehungsberatungsstelle durch. In besonderen Fällen kann die Beurteilung auch direkt von der kantonalen Erziehungsberatungsstelle vorgenommen werden.



Kinder, die den Anforderungen des Unterrichts in der ersten Regelklasse nicht genügen, können nur in Ausnahmefällen und nach entsprechender Abklärung durch die kantonale Erziehungsberatungsstelle nachträglich in die Einschulungsklasse wechseln. In der Regel sind andere Schullaufbahntscheide einzuleiten (Rückstellung in den Kindergarten oder Repetition des 1. Schuljahres).

Grundsätzlich gilt: Wenn Eltern ihre Zustimmung für eine Aufnahme in die Einschulungsklasse nach Abklärung im Kindergarten verweigert haben, können sie auf diesen Entscheid nach Eintritt in das erste Regelschuljahr nicht mehr zurückkommen. Die zuständige Schulleitung ist jedoch befugt, ein Kind auch ohne die Einwilligung der Eltern einer Einschulungsklasse zuzuweisen. Hierzu braucht es eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

### **Zielsetzungen in Selbst- , Sozial - und Sachkompetenz**

- ⇒ Erreichen der Schulfähigkeit und somit die Eingliederung in die Regelklasse.
- ⇒ Die Förderung der Basisfunktionen (Wahrnehmung, Motorik, soziale und emotionale Reife, Sprache, Kognition) und der Stutzfunktionen (Motivation, Konzentration, Ausdauer) soll als methodischer Grundsatz in den verschiedenen Lerninhalten berücksichtigt werden.
- ⇒ Das Kind soll seinen individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend gefördert werden, mit dem Ziel, die Entwicklungsrückstände aufzuarbeiten und die Lern Voraussetzungen für die Bewältigung der schulischen Anforderungen zu schaffen.